

Netzentgelte Strom der MVV Enamic IGS Gersthofen GmbH Gültig vom 01.01.2014 bis 31.12.2014

Die Preisblätter gelten vom 01.01.2014 bis zum 31.12.2014.

Inhaltsübersicht

Preisblatt 1: Netzentgelte für Kunden mit Lastgangmessung

Preisblatt 2: Netzentgelte für Kunden ohne Lastgangmessung

Preisblatt 3: Entgelte für Messstellenbetrieb, Messung und Abrechnung

Preisblatt 4: Lieferung von zusätzlicher Blindarbeit

Preisblatt 5: Aufschläge nach dem KWK-Gesetz

Preisblatt 6: Umlage nach § 19 Abs. 2 StromNEV

Preisblatt 7: Offshore-Haftungsumlage nach § 17 f EnWG

Preisblatt 8: Umlage für abschaltbare Lasten nach § 18 AbLaV

Netzentgelte Strom der MVV Enamic IGS Gersthofen GmbH Gültig vom 01.01.2014 bis 31.12.2014

Preisblatt 1:

Netzentgelte für Kunden mit Lastgangmessung

Jahresbenutzungsdauer	< 2.500 h/a		≥ 2.500 h/a	
Entnahmestelle	Leistungspreis €/ (kW · a)	Arbeitspreis Cent / kWh	Leistungspreis €/ (kW · a)	Arbeitspreis Cent / kWh
Hochspannungsnetz	-	-	-	-
Umspannung HSP/MSP	-	-	-	-
Mittelspannungsnetz (MS)	12,64	3,27	81,76	0,51
Umspannung Mittel-/ Niederspannung	12,44	3,72	85,56	0,80
Niederspannungsnetz (NS)	12,50	4,48	74,55	2,00

Monatsleistungspreissystem		
Entnahmestelle	Leistungspreis €/ kW u. Monat	Arbeitspreis ct / kWh
Hochspannungsnetz	-	-
Umspannung HSP/MSP	-	-
Mittelspannungsnetz (MS)	13,63	0,51
Umspannung Mittel-/ Niederspannung	14,26	0,80
Niederspannungsnetz (NS)	12,43	2,00

Die genannten Preise verstehen sich zuzüglich der Entgelte für Messstellenbetrieb, Messung und Abrechnung (Preisblatt 3) Konzessionsabgabe, Aufschläge nach dem KWKG-Gesetz (Preisblatt 5), § 19 StromNEV-Umlage (Preisblatt 6), die Offshore-Haftungsumlage (Preisblatt 7), der Umlage für abschaltbare Lasten nach § 18 AbLaV (Preisblatt 8) und ggf. weiterer gesetzlicher Umlagen, sowie der jeweils gültigen Umsatzsteuer. Um den Monatsleistungspreis nutzen zu können, muss der Netzkunde diese Entscheidung vor Beginn eines zwölfmonatigen Abrechnungszeitraumes dem Netzbetreiber schriftlich mitteilen.

Netzentgelte Strom der MVV Enamic IGS Gersthofen GmbH
Gültig vom 01.01.2014 bis 31.12.2014**Preisblatt 2:****Netzentgelte für Kunden ohne Lastgangmessung**

	Arbeitspreis
Entnahmestelle	ct / kWh
Niederspannungsnetz (NS)	5,62

	Grundpreis
Entnahmestelle	€ / a
Niederspannungsnetz (NS)	15,00

Die Preise für die Abrechnung von Jahresmehr- und -mindermengen werden auf der Internetseite des BDEW (Bund der Energie- und Wasserwirtschaft) veröffentlicht.

Die genannten Preise verstehen sich zuzüglich der Entgelte für Messstellenbetrieb, Messung und Abrechnung (Preisblatt 3) Konzessionsabgabe, Aufschläge nach dem KWK-Gesetz (Preisblatt 5), § 19 StromNEV-Umlage (Preisblatt 6), die Offshore-Haftungsumlage (Preisblatt 7), der Umlage für abschaltbare Lasten nach § 18 AbLaV (Preisblatt 8) und ggf. weiterer gesetzlicher Umlagen, sowie der jeweils gültigen Umsatzsteuer.

**Entgelte für Messstellenbetrieb, Messung und Abrechnung
Gültig vom 01.01.2014 bis 31.12.2014**

Preisblatt 3:

Kunden mit Lastgangmessung (Preise pro Zählpunkt)

Spannungsebene	Messstellen- betrieb €/a	Messung €/a	Abrechnung €/a
Mittelspannung	225,00	65,76	217,20
Niederspannung	225,00	65,76	217,20

**Kunden mit jährlicher Abrechnung / ohne Lastgangmessung
(Preise pro Zählpunkt)**

Spannungsebene	Messstellen- betrieb €/a	Messung €/a	Abrechnung €/a
Eintarifzähler	25,00	6,00	35,00

Zu beachten ist, dass es sich bei den angegebenen Werten um Nettobeträge handelt und noch jeweils die gültige Umsatzsteuer (zurzeit 19%) hinzuzurechnen ist.

Netzentgelte Strom der MVV Enamic IGS Gersthofen GmbH
Gültig vom 01.01.2014 bis 31.12.2014

Preisblatt 4:

Lieferung von zusätzlicher Blindarbeit

Es erfolgt eine Verrechnung nur für die Blindarbeit, die monatlich über 50% der bezogenen Wirkarbeit hinaus entnommen wird.

Blindmehrarbeitspreis

0,90 ct/kvarh

Die genannten Preise verstehen sich zuzüglich der jeweils gültigen Umsatzsteuer.

Netzentgelte Strom der MVV Enamic IGS Gersthofen GmbH
Gültig vom 01.01.2014 bis 31.12.2014**Preisblatt 5:****Aufschläge nach dem KWK-Gesetz**

Letztverbrauchergruppe	2014
Kategorie A Letztverbrauch \leq 100.000 kWh/a	0,178 ct/kWh
Kategorie B Letztverbrauch ab 100.000 kWh/a	0,055 ct/kWh
Kategorie C* Letztverbrauch ab 100.000 kWh/a	0,025 ct/kWh

* Letztverbraucher, die dem produzierenden Gewerbe, dem schienengebundenen Verkehr oder der Eisenbahninfrastruktur zuzuordnen sind und deren Stromkosten im vorangegangenen Kalenderjahr vier Prozent des Umsatzes überstiegen haben. Der Nachweis ist per Wirtschaftsprüferstat zu belegen.

Zu beachten ist, dass es sich bei den angegebenen Werten um Nettobeträge handelt und noch jeweils die gültige Umsatzsteuer (zurzeit 19%) hinzuzurechnen ist.

Netzentgelte Strom der MVV Enamic IGS Gersthofen GmbH

Gültig vom 01.01.2014 bis 31.12.2014

Preisblatt 6:

Umlage nach § 19 Abs. 2 StromNEV

Nach der Stromnetzentgeltverordnung (StromNEV) vom 25. Juli 2005, die zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes zur Neuregelung energiewirtschaftlicher Vorschriften vom 26. Juli 2011 (veröffentlicht am 03. August 2011) geändert wurde, können Letztverbraucher ein individuelles Netzentgelt gemäß § 19 Abs. 2 Satz 1 StromNEV bzw. eine Netzentgeltbefreiung gemäß § 19 Abs. 2 Satz 2 StromNEV beantragen. Die Betreiber von Übertragungsnetzen sind verpflichtet, entgangene Erlöse, die aus individuellen Netzentgelten und Befreiungen von Netzentgelten resultieren, nachgelagerten Betreibern von Elektrizitätsverteilernetzen zu erstatten. Die Übertragungsnetzbetreiber haben diese Zahlungen sowie eigene entgangene Erlöse untereinander auszugleichen. Die entgangenen Erlöse werden gemäß § 19 Abs. 2 Satz 7 StromNEV entsprechend § 9 KWK-G auf alle Letztverbraucher (LV) umgelegt.

Die § 19 StromNEV-Umlage wird seit dem 01.01.2012 von Letztverbrauchern erhoben.

§ 19 Abs. 2 StromNEV - Rückabwicklung für 2012 und 2013 in 2014

Mit der Anpassung der StromNEV im Rahmen der Verordnung vom 14. August 2013 wurden die Regelungen zu den individuellen Netzentgelten gem. § 19 Abs. 2 StromNEV und zu der § 19 StromNEV-Umlage modifiziert. Dabei sind rückwirkend zum 01.01.2012 die für die Erhebung der § 19 StromNEV-Umlage anzuwendenden Letztverbraucherbelastungsgrenzen abweichend von § 9 Abs. 7 Satz 2 und 3 KWK-G auf 1.000.000 kWh erhöht worden. Daraus ergibt sich die Notwendigkeit der Rückabwicklung der § 19 StromNEV-Umlage für die Jahre 2012 und 2013 sowie deren Neuerhebung unter Berücksichtigung der Änderungen der gesetzlichen Rahmenbedingungen.

Im Verhältnis Verteilnetzbetreiber gegenüber Vertrieben und Endkunden werden entsprechend eines BDEW-Vorschlages die einzelnen Umlagen zusammengefasst. Es ergeben sich danach 5 Letztverbrauchskategorien (Zonenmodell). Mit dem endgültigen Abschluss der Rückabwicklung im Jahr 2015 werden im Jahr 2016 die Letztverbrauchskategorien A, A+ und A++ zur Kategorie A' zusammengefasst.

Letztverbrauchergruppe	2014
LV Gruppe A	0,092 ct/kWh
LV Gruppe A+	0,482 ct/kWh
LV Gruppe A++	0,532 ct/kWh
LV Gruppe B	0,050 ct/kWh
LV Gruppe C*	0,025 ct/kWh

Letztverbrauchergruppe A:

Letztverbraucher zahlen für die jeweils ersten 100.000 kWh je Abnahmestelle den Umlagesatz für die Letztverbrauchergruppe A

Letztverbrauchergruppe A+:

Letztverbraucher, deren Abnahmemenge 100.000 kWh je Abnahmestelle übersteigt, zahlen für über 100.000 kWh hinausgehende Strommengen bis zu 1.000.000 kWh den Umlagesatz für die Letztverbrauchergruppe A+

Letztverbrauchergruppe A++:

Letztverbraucher, die dem produzierenden Gewerbe, dem schienengebundenen Verkehr oder der Eisenbahninfrastruktur zuzuordnen sind, deren Stromkosten im vorangegangenen Kalenderjahr vier Prozent des Umsatzes überstiegen haben und deren Abnahmemenge 100.000 kWh je Abnahmestelle übersteigt, zahlen für über 100.000 kWh hinausgehende Strommengen bis zu 1.000.000 kWh den Umlagesatz für die Letztverbrauchergruppe A++. Der Nachweis ist per Wirtschaftsprüfertestat zu belegen.

Letztverbrauchergruppe B:

Letztverbraucher, deren Jahresverbrauch an einer Abnahmestelle 1.000.000 kWh übersteigt, zahlen zusätzlich für über 1.000.000 kWh hinausgehende Strombezüge eine maximale § 19 StromNEV-Umlage von 0,05 ct/kWh

Letztverbrauchergruppe C:

Letztverbraucher, die dem produzierenden Gewerbe, dem schienengebundenen Verkehr oder der Eisenbahninfrastruktur zuzuordnen sind und deren Stromkosten im vorangegangenen Kalenderjahr vier Prozent des Umsatzes überstiegen haben, zahlen für über 1.000.000 kWh hinausgehende Strombezüge maximal 0,025 ct/kWh. Der Nachweis ist per Wirtschaftsprüfertestat zu belegen.

Zu beachten ist, dass es sich bei den angegebenen Werten um Nettobeträge handelt und noch jeweils die gültige Umsatzsteuer (zurzeit 19%) hinzuzurechnen ist.

Netzentgelte Strom der MVV Enamic IGS Gersthofen GmbH
Gültig vom 01.01.2014 bis 31.12.2014

Preisblatt 7:

Offshore-Haftungsumlage nach § 17 f EnWG

Netzbetreiber sind berechtigt, die Kosten für geleistete Entschädigungszahlungen, soweit diese dem Belastungsausgleich unterliegen und nicht erstattet worden sind, und für Ausgleichszahlungen als Aufschlag auf die Netzentgelte gegenüber Letztverbrauchern geltend zu machen. Für Strombezüge aus dem Netz für die allgemeine Versorgung an einer Abnahmestelle bis 1.000.000 kWh im Jahr darf sich das Netzentgelt für Letztverbraucher durch die Umlage höchstens um 0,25 Cent pro Kilowattstunde, für darüber hinausgehende Strombezüge um höchstens 0,05 Cent pro Kilowattstunde erhöhen. Sind Letztverbraucher Unternehmen des Produzierenden Gewerbes, deren Stromkosten im vorangegangenen Kalenderjahr 4 Prozent des Umsatzes überstiegen, darf sich das Netzentgelt durch die Umlage für über 1.000.000 Kilowattstunden hinausgehende Lieferungen höchstens um die Hälfte des Betrages der LV Gruppe B erhöhen. Für das Jahr 2013 wurde der für die Wälzung des Belastungsausgleichs erforderliche Aufschlag auf die Netzentgelte für Letztverbraucher auf die zulässigen Höchstwerte entsprechend nachfolgender Tabelle festgelegt.

Die Offshore-Haftungsumlage wird seit dem 01.01.2013 von Letztverbrauchern erhoben.

Letztverbrauchergruppe	2014
Kategorie A Letztverbrauch ≤ 1.000.000 kWh/a	0,250 ct/kWh
Kategorie B Letztverbrauch ab 1.000.000 kWh/a	0,050 ct/kWh
Kategorie C* Letztverbrauch ab 1.000.000 kWh/a	0,025 ct/kWh

* Letztverbraucher, die dem produzierenden Gewerbe, dem schienenengebundenen Verkehr oder der Eisenbahninfrastruktur zuzuordnen sind und deren Stromkosten im vorangegangenen Kalenderjahr vier Prozent des Umsatzes überstiegen haben. Der Nachweis ist per Wirtschaftsprüfertestat zu belegen.

Zu beachten ist, dass es sich bei den angegebenen Werten um Nettobeträge handelt und noch jeweils die gültige Umsatzsteuer (zurzeit 19%) hinzuzurechnen ist.

**Netzentgelte Strom der MVV Enamic IGS Gersthofen GmbH
Gültig vom 01.01.2014 bis 31.12.2014****Preisblatt 8:****Umlage für abschaltbare Lasten nach § 18 AbLaV**

Als abschaltbare Lasten im Sinne der Verordnung über Vereinbarungen zu abschaltbaren Lasten (AbLaV) gelten eine oder mehrere Anlagen zum Verbrauch elektrischer Energie (Verbrauchseinrichtungen), wobei

1. die Stromabnahme aus dem Netz der allgemeinen Versorgung oder aus einem geschlossenen Verteilernetz mit einer Spannung von mindestens 110 Kilovolt erfolgt und
2. an der Verbrauchseinrichtung die Verbrauchsleistung auf Anforderung der Betreiber von Übertragungsnetzen zuverlässig um eine bestimmte Leistung reduziert werden kann (Abschaltleistung).

Anbieter von Abschaltleistung aus abschaltbaren Lasten erhalten, wenn sie sich in Vereinbarungen mit Betreibern von Übertragungsnetzen zu Leistungen verpflichtet haben, die den Anforderungen dieser Verordnung genügen, Vergütungen für die Bereitstellung der Abschaltleistung für den vereinbarten Zeitraum (Leistungspreis) sowie für jeden Abruf der Abschaltleistung (Arbeitspreis).

Die Betreiber von Übertragungsnetzen sind verpflichtet, ihre Zahlungen und Aufwendungen nach dieser Verordnung über eine finanzielle Verrechnung auszugleichen. Ein Belastungsausgleich erfolgt dabei entsprechend § 9 des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes mit der Maßgabe, dass die Belastungsgrenzen für bestimmte Letztverbrauchergruppen (Kategorie B und C) keine Anwendung finden. Die unten genannte Umlage findet daher auf den gesamten Letztverbrauch je Abnahmestelle Anwendung.

Die Umlage für abschaltbare Lasten wird ab dem 01.01.2014 von Letztverbrauchern erhoben.

Letztverbrauchergruppe	2014
Umlage für abschaltbare Lasten nach § 18 AbLaV	0,009 ct/kWh

Zu beachten ist, dass es sich bei den angegebenen Werten um Nettobeträge handelt und noch jeweils die gültige Umsatzsteuer (zurzeit 19%) hinzuzurechnen ist.